Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/2421

16.4.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/2421)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Chiroubles“

PDO-FR-A0911-AM03

Datum der Mitteilung: 9.1.2025

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Punkt 6 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

2. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Durch die Ergänzung dieser Bezugnahme wird die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Liste der Gemeinden, aus denen das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht, und deren Namen wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die Rubrik „Weitere Bedingungen“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

3. Pflanzdichte

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden in der Rubrik „Sonderbestimmungen“ besondere Bestimmungen für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt:

Um die Mechanisierung von Parzellen an sehr steilen Hängen zu erleichtern, befürworten die Winzer eine Terrassierung. Da die allgemeinen Regeln für die Bepflanzungsdichte für diese Art des Weinbaus nicht geeignet sind, werden in die Produktspezifikation besondere Bestimmungen aufgenommen, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO genehmigt wurden.

Die Rubrik „Spezifische önologische Verfahren“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. **Regeln für die Höhe der Laubwand**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe c der Produktspezifikation werden Regeln für die Höhe der Laubwand von terrassenförmig angelegten Parzellen hinzugefügt, für die keine bestimmten Abstände zwischen den Rebzeilen definiert sind.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

5. **Verbot der Einbringung von fremder Erde**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Es wird ein neuer Buchstabe a eingefügt, um die Einbringung von fremder Erde auf die Parzellen mit der g. U. zu verbieten.

Es wird festgelegt, dass mit fremder Erde solche gemeint ist, die nicht aus dem abgegrenzten Parzellengebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Chiroubles“ stammt.

— Der bestehende Buchstabe a wird zu Buchstabe b.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

6. **Heißwasserbehandlung**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Der bestehende Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

— Buchstabe c wird wie folgt geändert: „Standardpflanzgut und Pflanzgut aus privaten Baumschulen müssen mit heißem Wasser behandelt werden.“

Diese Bestimmung entspricht der neuen Regelung, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO zur Bekämpfung der Entwicklung der Goldgelben Vergilbung festgelegt wurde. Ziel ist es, die Behandlungsmöglichkeiten auf die Heißwasserbehandlung zu beschränken, um alternative Behandlungen zu verbieten, deren Wirksamkeit nicht garantiert werden kann.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

7. **Ertrag und Höchstertrag**

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 1 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Die bestehenden Bestimmungen werden in Buchstabe a aufgeführt.

— Es wird ein Buchstabe b über die Regel zur Berechnung des zulässigen Ertrags für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt. Der Höchstertrag für diese terrassenförmig angelegten Parzellen entspricht dem unter Buchstabe a festgelegten Ertrag der Ursprungsbezeichnung.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

8. **Übergangsmaßnahmen**

Der in Kapitel I Abschnitt XI Nummer 1 der Produktspezifikation aufgeführte Buchstabe a zur Übergangsmaßnahme in Bezug auf die Mindestpflanzdichte wird geändert.

Die Genehmigung vom 28. November 2004 für die teilweise Entfernung von Reben wird vom Jahr 2015 auf das Jahr 2031 verlängert. Für künftig entfernte Rebstöcke gilt ein spezifischer Abzugskoeffizient. Ziel ist es, die Umstrukturierung der Weinbaugebiete in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, das keine großflächige Wiederbepflanzung zulässt, zu beschleunigen sowie die Mechanisierung des Weinbaus zu erleichtern und dadurch den Einsatz von Glyphosat zu verringern.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

9. **Meldepflichten**

In Kapitel II Abschnitt I der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Unter Nummer 2, 3, 5 und 6 werden die Bestimmungen über die Meldefristen geändert, um die Durchführung der Kontrollen zu erleichtern.

— Unter Nummer 2 wird präzisiert, dass die Auslieferung der Erzeugnisse erst erfolgen kann, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung bekannt ist.

— Unter Nummer 4 gilt das System der Quartalssammelmeldung für die Meldungen gemäß den Nummern 3 und 6 nunmehr unabhängig von den Mengen oder der Zahl der von dem Wirtschaftsbeteiligten durchgeführten Transaktionen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Sammelmeldungen bis spätestens 10 Tage nach dem Quartalsende an die Kontrollstelle zu übermitteln sind.

— Unter Nummer 5 wird präzisiert, dass die Auslieferung der für eine Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bestimmten Chargen eines nicht abgefüllten Weines erst erfolgen darf, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung über die Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bekannt ist.

— Unter Nummer 6 werden die Modalitäten der Erklärung der Verwendung der generischen Ursprungsbezeichnung präzisiert.

— Unter Nummer 9 werden Änderungen vorgenommen, um die im Rahmen der Umstrukturierung von Parzellen genehmigten Maßnahmen zu präzisieren.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

10. **Verweise auf die Kontrollstelle**

In Kapitel III Abschnitt II der Produktspezifikation wurde die genannte Kontrollstelle ersetzt.

Absatz 1 wurde geändert und Absatz 2 gestrichen, um den neuen redaktionellen Vorgaben gerecht zu werden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Chiroubles

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *KN-Code*

— 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Rotweine. Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10,5 % vol auf. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten. Zum Zeitpunkt der Abfüllung beträgt der Apfelsäuregehalt der Weine höchstens 0,4 g/l. Die fertigen Weine, die in Verkehr gebracht werden können, weisen die folgenden analytischen Werte auf: Maximaler Gehalt an gärfähigen Zuckern (Glucose und Fructose): 3 g/l. Die übrigen analytischen Kriterien entsprechen den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Werten. Die Weine zeigen eine zarte und ansprechend rubinrote Robe. In der Nase entfalten sich häufig florale und fruchtige Noten. Am Gaumen ist die Struktur der Weine in der Regel kaum tanninhaltig, weich und äußerst fein, dabei ausgewogen elegant und fruchtig. Die Weine können jung getrunken werden; nach ein oder zwei Jahren Lagerung entfalten sie jedoch ihre volle Finesse.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter): 14,17

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Spezifisches önologisches Verfahren

— Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

— Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.

— Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % zulässig.

— Die Weine werden mindestens bis zum 15. Januar des auf das Jahr der Lese folgenden Jahres ausgebaut.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen auf Unionsebene geltenden und in dem französischen Gesetzbuch über Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) vorgesehenen Verpflichtungen genügen.

2. Anbauverfahren

— Pflanzdichte

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken pro Hektar auf.

Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,10 m und der Abstand zwischen den Stöcken einer Zeile muss mindestens 0,80 m betragen.

Sofern die Bepflanzungsdichte von mindestens 6 000 Rebstöcken pro Hektar gewahrt ist, darf der Abstand zwischen den Rebzeilen zum Zwecke der Mechanisierung bis zu 3,00 m betragen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für terrassenförmig angelegte Parzellen. Unter einer terrassenförmig angelegten Parzelle ist eine Parzelle zu verstehen, die durch die gegebene Hangneigung eine besondere Gestaltung aufweist, die bereits vor der Anpflanzung der Reben angelegt wird und dazu führt, dass der übliche Zeilenabstand der Anpflanzung unterbrochen wird und eine mechanisierte Bearbeitung zwischen zwei aneinandergrenzenden Ebenen nicht möglich ist.

Bei terrassenförmig angelegten Parzellen beträgt der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Zeile mindestens 0,80 m.

3. Anbauverfahren

— Schnittregeln

— Der Schnitt muss am 15. Mai abgeschlossen sein.

— Die Weine stammen von kurz geschnittenen Reben (Gobelet-, Fächer- oder Cordon-de-Royat-Erziehung, einfach, doppelt oder V-förmig) mit höchstens 10 Augen je Stock.

— An jedem Stock verbleiben 3 bis 5 Zapfen, wobei jeder Zapfen höchstens 2 Augen trägt. Zur Verjüngung kann an jedem Stock auch ein an einem Wasserschoss aus dem altem Holz geschnittener Zapfen mit maximal 2 Augen verbleiben.

— Beim Erziehungsschnitt oder beim Wechsel der Schnittmethode werden die Reben mit höchstens 12 Augen pro Stock beschnitten.

Die Bewässerung ist untersagt.

— Bestimmungen über die maschinelle Ernte

— Die Höhe des Ernteguts in den Behältern, die für den Transport von der Parzelle zur Weinkellerei verwendet werden, darf 0,50 m nicht überschreiten.

— Die Behälter müssen aus inertem, lebensmittelechtem Material gefertigt sein.

— Die Ausrüstung für die Lese und den Transport des Leseguts verfügt über ein geeignetes Wasserabfluss- oder Schutzsystem.

5.2. *Höchsterträge*

61 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der nachstehenden Gemeinde im Departement Rhône gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022: Chiroubles.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Gamay N

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Gebiet befindet sich an der Ostflanke der Bergkette Monts du Beaujolais. Ihren höchsten Punkt bildet mit 1 009 m der Mont Saint-Rigaud.

Das Gebiet liegt auf der Fläche einer einzigen Gemeinde, Chiroubles, im Norden des Departements Rhône.

Das geografische Gebiet schmiegt sich an eine kleine Hügelkette und bildet einen geschützt gelegenen Granitkessel, der sich in südöstliche Richtung öffnet. Das Terrain ist markant und unregelmäßig, mit steilen Hängen, die nach Osten und Südosten ausgerichtet sind und in Tallagen abfallen, die durch den Douby und seine Nebenflüsse entwässert werden. Das Gebiet befindet sich südwestlich von Mâcon und nördlich von Lyon.

Die für die Traubenlese abgegrenzten Parzellen verteilen sich über die Hänge, die die Saône-Ebene dominieren, in Höhenlagen zwischen 260 und 600 m. Damit ist es das höchstgelegene Weinbaugebiet der Region Beaujolais. Die Böden sind äußerst homogen, da sie ausnahmslos durch die Verwitterung des Granitsockels entstanden sind, bei der sich sandhaltiger, grober Grus bildete. Vereinzelt wird dieser von Mikrogranit- und Lamprophyrgängen durchzogen. Die Böden sind mager, leicht, sauer, durchlässig und flachgründig.

Das Klima ist gemäßigt ozeanisch und unterliegt sowohl kontinentalen als auch meridionalen Einflüssen. Die Niederschläge verteilen sich regelmäßig über das ganze Jahr und die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt um die 11 °C. Die Bergkette der Monts du Beaujolais spielt eine wesentliche Rolle als Schutz vor Westwinden und schwächt so den ozeanischen Einfluss ab. Der von den Bergen ausgelöste Föhneffekt verringert die Luftfeuchtigkeit und sorgt für mehr Sonnenlicht und weniger Niederschläge.

Das weite Tal der Saône spielt ebenfalls eine maßgebliche Rolle für die Entwicklung der Reben. Es sorgt für eine gute Besonnung und leitet die südlichen Wettereinflüsse weiter, die vor allem durch heiße Sommer gekennzeichnet sind.

8.2. *Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Die Entwicklung des Weinbaus fand seit dem Mittelalter statt und wurde von Mönchsorden geprägt. Das Bürgertum der Stadt Lyon, das durch die Seidenspinnerei und das Bankwesen zu Wohlstand gelangt war, trug ab Ende des 15. Jahrhunderts zur Ausweitung des Weinanbaus bei.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts entwickelte sich der Weinhandel in der Region weiter und führte zu wichtigen Veränderungen im Weinbau. 1697 tauchte infolge der von Lambert d'Herbigny geforderten statistischen Erhebung der Name Chiroubles unter den Pfarrgemeinden auf, in denen – wenn auch zunächst in bescheidenem Umfang – Weinbau betrieben wurde.

Den Impuls dafür, dass Chiroubles einer der großen Schauplätze in der neueren Geschichte des Weinbaus wurde, gab Victor Pulliat. Diese symbolträchtige Persönlichkeit trug auf ihrem Landgut Tempéré im Gebiet der Gemeinde Chiroubles eine Sammlung von 1 200 Rebsorten zusammen. Pulliat legte die Reifeskala für die verschiedenen Sorten fest und war in den 1880er-Jahren die treibende Kraft im Kampf gegen die Reblausplage. Er perfektionierte die Rebenveredelung als äußerst wirksames, umweltfreundliches Mittel zur Bekämpfung dieser Plage, das in der ganzen Welt Anwendung findet. Pulliat besaß die ersten Pfropfreben im Departement Rhône und war eine der entscheidenden Figuren bei der Neubepflanzung der Rebflächen.

1928 schlossen sich die Kleinerzeuger als Reaktion auf die Krise im Weinbau in einer Genossenschaftskellerei zusammen, um Verbesserungen bei den Bedingungen für die Weinherstellung und beim Verkauf ihrer Erzeugnisse zu erreichen. Immer noch werden in dieser Kellerei die Trauben von ungefähr sechzig Genossenschaftsmitgliedern zu Wein verarbeitet.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Chiroubles" wurde auf Initiative der Interessengemeinschaft (Syndicat de défense) mit dem Dekret vom 11. September 1936 anerkannt.

Aus der bescheidenen Größe der Parzellen und der topografisch bedingt starken Zersplitterung ergibt sich eine mosaikartige Verteilung der Rebflächen. Dadurch wird deutlich sichtbar, wie stark das Gebiet von den menschlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Weinbau geprägt ist.

Für die Erzeugung der Weine mit der Bezeichnung „Chiroubles" ist das Zusammenspiel von regionalen Traditionen und modernen Verfahren charakteristisch.

In ihrem Bestreben, einen Qualitätswein zu schaffen, haben die Erzeuger den meisterhaften Umgang mit der Rebsorte Gamay N, ihrem Wachstum und ihren Eigenarten erlernt, vor allem durch den Rückgriff auf eine hohe Pflanzdichte und einen kurzen Rebschnitt.

Um eine gute Reifung der Trauben zu gewährleisten, achtet der Erzeuger darauf, dass eine ausreichend große Blattoberfläche der Sonne zugewandt ist. Die Erziehung erfolgt dabei so, dass die Reben frei wachsen oder aber in den ersten Jahren aufgebunden werden. Alternativ kann die Erziehung auch mittels festen Spalieren erfolgen, die eine mechanisierte Arbeit im Weinberg erleichtern.

Damit die Weine die für den Ausbau erforderliche Tanninstruktur erhalten, haben die Erzeuger ein spezielles Weinherstellungsverfahren eingeführt, bei dem die traditionelle Gärung und eine Sonderform der Kohlensäuremaischung (Macération semi-carbonique) nebeneinander bestehen. Traditionsgemäß legen die Erzeuger höchsten Wert darauf, die auf den besten Parzellen geernteten Trauben von anderem Lesegut zu trennen und die Etiketten der Weine mit den Namen der renommiertesten Einzellagen zu versehen.

Im Jahr 2010 wurde für eine Produktionsmenge von fast 16 000 Hektolitern eine Fläche von 350 ha durch rund 50 Privatkellereien und eine Genossenschaftskellerei bewirtschaftet.

8.3. *Wechselwirkungen zwischen den Faktoren*

Die allgemeine Beschaffenheit der granithaltigen und wenig lehmigen Böden auf den für die Lese abgegrenzten Parzellen wirkt sich auf die geschmackliche Eigenart der Weine aus. Diese mageren und stark filternden Böden werden rasch entwässert und erwärmen sich ebenso schnell. Dies sind Faktoren, die für die Erzeugung hochwertiger Trauben und für den besonders fruchtigen Ausdruck der Weine günstig sind.

Das Gebiet Chiroubles unterscheidet sich von den restlichen Weinbauflächen in der Region Beaujolais durch ein kontrastreiches Klima, das seiner geografischen Lage geschuldet ist, mit besonders heißen Sommern und oftmals bis in den Herbst reichender Hitze.

Die Rebflächen liegen – durch die Bergkette der Monts du Beaujolais vor Westwinden geschützt – im Herzen eines nach Südosten ausgerichteten Kessels. Von Tagesanbruch an herrschen dort mit den ersten Sonnenstrahlen milde Temperaturen.

Durch die Lage des Weinbaugebiets in einer Höhe zwischen 260 und 600 m und an mitunter sehr steilen Hängen, die auf die weite Saône-Ebene abfallen, sind die Rebflächen weitgehend vor Frühlingsfrost und Frühnebel geschützt. Außerdem ermöglicht diese Lage eine gute Photosyntheseaktivität durch entsprechende Sonneneinstrahlung, und sie gewährleistet die schnelle Ableitung überschüssigen Niederschlagswassers und somit eine optimale Reifung der Trauben. Der Föhneffekt verursacht hohe Temperaturen zur Reifezeit und gleicht die Höhenwirkungen aus.

Unter diesen besonderen geografischen Bedingungen haben die Erzeuger der Weine mit der Bezeichnung „Chiroubles“ über Generationen hinweg Techniken entwickelt, mit deren Hilfe das Potenzial der – besonders gut an das Klima und die aus Granitgrus entstandenen Böden angepassten – Rebsorte Gamay N optimal genutzt werden kann.

Ihr Know-how kommt traditionsgemäß in einem kurzen Zapfenschnitt, hohen Pflanzdichten, Anbauverfahren zur Eindämmung der Bodenerosion und angepassten Weinherstellungsverfahren zum Ausdruck. Ziel dabei ist die Erzeugung eines farbintensiven Ausgangsprodukts bei gleichzeitiger Gewährleistung von Finesse, Fruchtigkeit sowie Ausbau- und Lagerfähigkeit der Weine.

Schon lange bevor der „neue Beaujolais“ („Beaujolais nouveau“) die Welt eroberte, genossen die Weine mit der Bezeichnung „Chiroubles“ ein hohes Ansehen. Im Jahr 1816 erwähnte Jullien in seinem Werk „Topographie de tous les vignobles connus“ (Topografie aller bekannten Weinbaugebiete) die Chiroubles-Weine als „Weine von der gleichen Sorte wie diejenigen aus Fleury“, einem anderen angesehenen „Cru“-Wein der Region Beaujolais.

Seit 1995 tritt die Confrérie des Demoiselles de Chiroubles für diesen Wein ein und macht ihn auch über die Grenzen der Region hinweg bekannt. Feierlich geehrt werden die Weine während des von der Gemeinde Chiroubles ins Leben gerufenen Fests der „Crus du Beaujolais“. In jährlich stattfindenden Wettbewerben werden die besten Weine ausgezeichnet, der beste von allen mit dem Pokal „Coupe Victor Pulliat“ – in Erinnerung an diese symbolträchtige Persönlichkeit, die in der Gemeinde wirkte.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Côte-d'Or:

Agencourt, Aloxe-Corton, Ancey, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chamboeuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-Vauchignon, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevronne, Epernay-sous-Gevrey, L'Etang-Vergy, Etrochey, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur-Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meloisey, Merceuil, Messanges, Meuilley, Meursanges, Meursault, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges,

Obtrée, Pernand-Vergelesses, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Puligny-Montrachet, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Saint-Philibert, Saint-Romain, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Tailly, Talant, Thoires, Valforêt (nur für den Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Clémencey entspricht) Vannaire, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée, Vougeot

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Rhône:

Alix, Anse, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville-en-Beaujolais, Belmont-d'Azergues, Blacé, Le Breuil, Bully, Cercié, Chambost-Allières, Chamelet, Charentay, Charnay, Chasselay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chénas, Chessy, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Dardilly, Denicé, Deux Grosnes (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Avenas entspricht), Dracé, Emeringes, Fleurie, Fleurieux-sur-l'Arbresle, Frontenas, Gleizé, Juliénas, Jullié, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Lantignié, Légny, Létra, Limas, Lozanne, Lucenay, Marchampt, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Odenas, Le Perréon, Pommiers, Porte des Pierres Dorées, Quincié-en-Beaujolais, Régnié-Durette, Rivolet, Sain-Bel, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-Nuelles, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Lager, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Sainte-Paule, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Val d'Oingt, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche-sur-Saône, Ville-sur-Jarnioux, Villié-Morgon, Vindry-sur-Turdine (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes und Saint-Loup entspricht)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Saône-et-Loire:

Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud,

Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussières, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chalon-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-les-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flagy, Fleurville, Fley, Fontaines, Fragnes-La-Loyère (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde La Loyère entspricht), Fuissé, Genouilly, Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, Lacrost, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massilly, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Préty, Prissé, Pruzilly, Remigny, La Roche-Vineuse, Romanèche-Thorins, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Amour-Bellevue, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saint-Ythaire, Saisy, La Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, La Vineuse sur Fregande (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, Massy und La Vineuse entspricht), Vinzelles, Viré

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Yonne:

Aigremont, Annay-sur-Serein, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Beine, Bernouil, Béru, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Chablis, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, La Chapelle-Vaupelteigne, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Chitry, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Deux Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Evêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montigny-la-Resle, Montholon (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Champvallon, Villiers-sur-Tholon und Volgré entspricht), Mouffy, Moulins-en-Tonnerrois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Quenne, Roffey, Rouvray, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Saint-Père, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoiseau, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézinnes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Vincelottes, Viviers, Yrouerre.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

a) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

— es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und

— dieser in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sind wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

b) Auf dem Etikett der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name der größeren geografischen Einheit „Vin du Beaujolais“, „Grand Vin du Beaujolais“ oder „Cru du Beaujolais“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Angabe der größeren geografischen Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Schriftgröße des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-0aafbc7f-1531-462d-98d6-e38ad256458d